

Waidhofen, am 12.03.2019

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Robert und Carina Korntheuer, St. Leonhard am Wald 54, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Herstellung einer Uferschutzmauer und Anschüttungen zur Errichtung eines Zubaus für die Gemeinschaftssäge auf Gst.Nr. 1089/2, sowie 3032/1 sowie 1107/4, alle KG St. Leonhard am Wald sowie Sanierung des Ufergrundstückes auf Gst.Nr. 1107/4, KG Konradsheim; Fortführung der unterbrochenen Verhandlung vom 22.02.2019; wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-945/22-2018

Verhandlungskundmachung

Anlässlich der wasserrechtlichen Verhandlung vom 22.02.2019 wurde mit den betroffenen Parteien und Beteiligten vereinbart, dass betreffend der Herstellung einer Uferschutzmauer und Anschüttungen zur Errichtung eines Zubaus für die Gemeinschaftssäge auf Gst.Nr. 1089/2, sowie 3032/1 sowie 1107/4, alle KG St. Leonhard am Wald, sowie Sanierung des Ufergrundstückes auf Gst.Nr. 1107/4, KG Konradsheim, entsprechende Planunterlagen zur Genehmigungsverhandlung vorgelegt werden.

Mit Eingabe vom 08.03.2019 wurde durch Herrn Robert Korntheuer und Frau Carina Korntheuer um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Herstellung einer Uferschutzmauer und Anschüttungen zur Errichtung eines Zubaus für die Gemeinschaftssäge auf Gst.Nr. 1089/2, sowie 3032/1 sowie 1107/4, alle KG St. Leonhard am Wald, gemäß der Projektunterlagen der Firma Stockinger Baumanagement e.U., Burgfriedstraße 8/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs angesucht und wurde zur Sicherung des Ufergrundstückes von Herrn Günther Erndl auf Gst.Nr. 1107/4, KG Konradsheim, ein Sanierungskonzept durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk, am 06.03.2019 erstellt.

Aus dem Sanierungskonzept der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.03.2019 ergibt sich im Wesentlichen, dass beim rechtsufrigen Zubringer des Lugbaches im Bereich der Gemeinschaftssäge Korntheuer, zwischen hm 0,0 und hm 0,80 ein lokaler Uferschutz mit baubegleitender Bestandsbewirtschaftung wie folgt vorgesehen ist:

Seite 1/6

hm 0,25-0,35	rechtsufrige Grobsteinschlichtung
hm 0,40-0,43	linksufrige Grobsteinschlichtung in Beton (Anbau an linksufrige Betonmauer)
hm 0,40-0,54	rechtsufrige Grobsteinschlichtung (Aufweitung)
hm 0,51-0,54	linksufrige Grobsteinschlichtung in beton(Anbau an linksufrige Betonmauer)
hm 0,00-0,80	Bewirtschaftung des baubegleitenden Bestands nach Auszeigen mit den jeweiligen Grundeigentümern

Aus den eingereichten Projektunterlagen der Fa. Stockinger Baumanagement, Burgfriedstraße 8/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs vom 06.03.2019 ergibt sich im Wesentlichen wie folgt:

Beabsichtigt ist, das Spänelager zu erweitern sowie das Holzlager zu überdachen und beträgt die gesamte verbaute Fläche 450,70m². Das Bauwerk selbst wird in Holz- Stahlbauweise errichtet und wird das Fundament als Streifenfundament ausgeführt werden.

Die Bodenplatte weist eine Stärke von 20cm Stahlbeton auf 15cm Rollierung auf. Die Außenwände werden mit einer zweilagigen Holzverschalung 4,0cm errichtet und wird das Dach als Pultdach mit Trapezblechdeckung ausgeführt.

Der Zubau am rechten Seitenast ist auf eine Länge von etwa 10 Meter mit einer Stahlbetonwand am linksufrigen Ufer zu schützen. Diesbezüglich wird eine Statik für diese Stahlbetonmauer von einer befugten Person ausgearbeitet und ist diese auch von einer befugten Person bautechnisch zu begleiten.

Weiters wurde anlässlich der Verhandlung am 22.02.2019 vereinbart, dass nach Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung in Zusammenarbeit mit der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, diese vertreten durch die Abt. WA1 des Amtes der NÖ Landesregierung (Öffentliches Wassergut) sowie den Grundeigentümern, Carina und Robert Korntheuer, St. Leonhard am Wald 54/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs sowie dem Obmann der Gemeinschaftssäge St. Leonhard am Wald, Herrn Johann Wagner, St. Leonhard am Wald 56, 3340 Waidhofen a/d Ybbs und Herrn Günther Erndl, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Kattner der Grenzverlauf festgelegt wird.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 12, 13, 14, 15, 38, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. die am 22.02.2019 unterbrochene Verhandlung am



Freitag, den 22.03.2019, 10:30 Uhr

fortgeführt und treffen sich die Teilnehmer der Verhandlung im Rathaus der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Großer Sitzungssaal.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.



Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,

die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:
i.A.
Dr. Franz Hörlesberger
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Boes)

Ergeht an:

1. Herrn Robert Korntheuer, St. Leonhard am Wald 54, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
2. Frau Carina Korntheuer, St. Leonhard am Wald 54, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
3. Herrn Leopold Korntheuer, St. Leonhard am Wald 54, 3340 Waidhofen a/d Ybbs



4. Herr Günter Erndl vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Josef Kattner, Burgfriedstraße 17, 3300 Amstetten
5. Obmann der Sägegemeinschaft, Herr Johann Wagner, St. Leonhard am Wald 56, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, mit der Bitte gegebenenfalls die Mitglieder der Sägegemeinschaft zu laden
6. Baumanagement Stockinger, Burgfriedstraße 8/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
7. Vermessung Miedler Ziviltechniker Ges.m.bH., Graben 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
8. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung NÖ West, z.H. Herr DI Eduard Kotzmaier, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk, zu Zl. 299-A/Lugbach-2018
9. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt, z.H. Herr Werner Zurakowski, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zu Zl. WA1-ÖWG-54025/120-2018
10. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3, z.H. Herr DI Christian Krammer, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
11. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3, z.H. Herr DI Gerald Pörtl, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
12. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
13. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
14. Netz NÖ GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
15. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
16. Fischereivierverband III-Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
17. Benediktinerstift Seitenstetten, Am Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
18. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
19. Verein „Petri-Jünger Waidhofen a/d Ybbs“, z.H. Herr Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
20. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
21. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
22. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
23. Bereich H/2, z.Hd. Herr Ing. Markus Schuller, im Hause
24. Bereich PW/3, z.Hd. Herr BD Alfred Fangmeyer, im Hause
25. Bereich PW/3, z.Hd. Herr Ing. Reinhard Kloimwieder, im Hause
26. Bereich PW/5, z.Hd. Herr Ing. Markus Hochleitner, im Hause
27. Bereich PW/2, z.Hd. Herr Gerhard Pöchhacker, im Hause



- 28. Bereich PW/2, z.Hd. Herrn Matthias Pialek, im Hause
- 29. Herrn Vzbgm. Mario Wührer, im Hause
- 30. Zur Kundmachung an der Amtstafel
- 31. Zur elektronischen Kundmachung



Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>

